

TE OGH 2001/2/13 4Ob307/00a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden, die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Griß und Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel und Dr. Kuras als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei V***** vertreten durch Hon. Prof. Dr. Michel Walter, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei V***** vertreten durch Korn, Zöchbauer und Frauenberger, Rechtsanwälte in Wien, sowie die Nebenintervenientinnen auf Seiten der beklagten Partei 1. R*****, 2. ZDF Z*****, 3. P*****, 4. B*****, 5. S***** und 6. W***** alle vertreten durch Schönherr Barfuss Torggler & Partner, Rechtsanwälte in Wien, wegen Rechnungslegung, Zahlung und Feststellung (Gesamtstwert 500.000 S), über die Revisionen der klagenden und der beklagten Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 10. Juli 2000, GZ 4 R 22/00k-29, womit das Teilurteil des Handelsgerichtes Wien vom 6. September 1999, GZ 39 Cg 24/97s-21, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

Spruch

1. Der Revision der Klägerin wird teilweise, jener der Beklagten wird nicht Folge gegeben.

Die Urteile der Vorinstanzen, die in ihrem das Rechnungslegungsmehrbegehren abweisenden Spruch bestätigt werden, werden in ihrem stattgebenden Ausspruch mit der Maßgabe bestätigt, dass die Entscheidung insoweit zu lauten hat:

"Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin zu Handen des Klagevertreters über die von ihr aus dem Titel der Leerkassettenvergütung und der Kabel- und Satellitenvergütung erzielten Einnahmen für den Bereich Video bzw Fernsehen für die Zeit vom 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 binnen 14 Tagen Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen. In Erfüllung ihrer Rechnungslegungs- und Auskunftspflicht hat die Beklagte der Klägerin alle zur Prüfung der erfolgten Rechnungslegung (Auskunft) erforderlichen Belege zur Einsicht vorzulegen oder in Kopie zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung nach § 87a UrhG zuzulassen." "Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin zu Handen des Klagevertreters über die von ihr aus dem Titel der Leerkassettenvergütung und der Kabel- und Satellitenvergütung erzielten Einnahmen für den Bereich Video bzw Fernsehen für die Zeit vom 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 binnen 14 Tagen Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen. In Erfüllung ihrer Rechnungslegungs- und Auskunftspflicht hat die Beklagte der Klägerin alle zur Prüfung der erfolgten Rechnungslegung (Auskunft) erforderlichen Belege zur Einsicht vorzulegen oder in Kopie zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung nach Paragraph 87 a, UrhG zuzulassen."

In Ansehung des Feststellungsbegehrens werden die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und dem Erstgericht insoweit die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Text

Entscheidungsgründe:

Beide Parteien sind Verwertungsgesellschaften. Die Klägerin nimmt aufgrund der ihr mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12. 12. 1996 erteilten erweiterten Betriebsgenehmigung die den Filmurhebern an Werken der Filmkunst und an Laufbildern zustehenden Rechte, Beteiligungen und Vergütungsansprüche treuhändig wahr, soweit nicht ein Filmhersteller oder Rundfunkunternehmer Berechtigte sind. Dazu gehören auch die Vergütungsansprüche aus der sogenannten "Leerkassettenvergütung" und der "Kabel- und Satellitenvergütung". Die Klägerin nimmt diese ihr treuhändig überlassenen Rechte inländischer Filmurheber und Interpreten (Schauspieler) aufgrund unmittelbarer Rechteeinräumung wahr. Durch den Abschluss von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften desselben Geschäftszweckes vertritt sie auch ein internationales Repertoire. Die gegen die erweiterte Betriebsgenehmigung gerichtete Beschwerde der Beklagten hat der VwGH als unbegründet abgewiesen, ohne dass ihr aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Mit demselben Bescheid wurden auch der Beklagten die erweiterte Betriebsgenehmigung als Verwertungsgesellschaft hinsichtlich von Werken der Literatur und Kunst erteilt, soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist. Die Betriebsgenehmigung der Beklagten erfasst gleichfalls die Geltendmachung der Leerkassettenvergütung sowie der Kabel- und Satellitenvergütung (wenn ein Rundfunkunternehmer als Filmhersteller auftritt). Die Beklagte vertritt die Rechte in- und ausländischer Rundfunkunternehmer und Fernsehanstalten. Das Inkasso der Ansprüche aus der Leerkassettenvergütung den Nutzern gegenüber nimmt aufgrund einer Absprache der österreichischen Verwertungsgesellschaften und eines Gesamtvertrages für alle Gesellschaften die Austro-Mechana und hinsichtlich der Kabel- und Satellitenvergütung die Literar-Mechana (seit 1. 4. 1998 die AKM) vor. Die Verteilung der Einnahmen auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften (zwecks Weiterleitung an die Bezugsberechtigten) erfolgt nach einem zwischen den Gesellschaften abgesprochenen Verteilungsschlüssel. Weder die Klägerin noch die von ihr nunmehr vertretenen Filmschaffenden und Interpreten sind daran beteiligt; sie hatten dieser Verteilung nicht zugestimmt und wurden vor ihrer Festlegung nicht gehört. Aufgrund der Aufteilungsregelung erhält die Beklagte für den Bereich Fernsehen und Video einen Anteil von 25,8 % der Leerkassettenvergütung und 37,7 % der Kabel- und Satellitenvergütung. Sie weigert sich, die seit 1. 4. 1996 aus den bestehenden Gesamtverträgen bezogenen Vergütungen bekanntzugeben. Austro Mechana lehnte es ab, die Hälfte der auf den Anteil der Beklagten entfallenden Zahlungen an die Klägerin zu erbringen, zu sperren oder gerichtlich zu hinterlegen. Die Beklagte sicherte der Austro-Mechana zu, sie im Streitfall (mit der Klägerin) schad- und klaglos zu halten. Demgegenüber einigte sich die Klägerin mit der V*****AM (die die Filmhersteller als Berechtigte vertrete) darauf, dass sie ausgehend von einem 25 %igen Anteil an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen für das Verwertungsjahr 1996 stufenweise ansteigend im Jahr 2005 schließlich einen 50 %igen Anteil erhält.

Die Klägerin begeht 1. Rechnungslegung über die von der Beklagten aus den Titeln der Vergütungsansprüche nach § 42 Abs 5 bis 7 UrhG idF UrhGNov 1980 bzw § 42b Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996 ("Leerkassettenvergütung") und nach §§ 59a und 59b UrhG idF UrhGNov 1980 ("Kabel- und Satellitenvergütung"), jeweils samt den einschlägigen Verweisungsbestimmungen der §§ 69 Abs 2 und 70 Abs 1 UrhG, erzielten Einnahmen für den Bereich Video und Fernsehen und zwar getrennt a) für die Zeit vom 1. 4. 1996 bis 31. 12. 1997 und b) für die Verwertungsjahre 1994, 1995 und 1996 (bis 31. 3. 1996). In Erfüllung ihrer Rechnungs- und -auskunftspflicht habe die Beklagte alle zur Prüfung der erfolgten Rechnungslegung erforderlichen Belege zur Einsicht vorzulegen oder in Kopie zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung nach § 87a UrhG zuzulassen, in eventu habe sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelegten Rechnung zu beschwören; Die Klägerin begeht 1. Rechnungslegung über die von der Beklagten aus den Titeln der Vergütungsansprüche nach Paragraph 42, Absatz 5 bis 7 UrhG in der Fassung UrhGNov 1980 bzw Paragraph 42 b, Absatz eins, UrhG in der Fassung UrhGNov 1996 ("Leerkassettenvergütung") und nach Paragraphen 59 a und 59b UrhG in der Fassung UrhGNov 1980 ("Kabel- und Satellitenvergütung"), jeweils samt den einschlägigen Verweisungsbestimmungen der Paragraphen 69, Absatz 2 und 70 Absatz eins, UrhG, erzielten Einnahmen für den Bereich Video und Fernsehen und zwar getrennt a) für die Zeit vom 1. 4. 1996 bis 31. 12. 1997 und b) für die Verwertungsjahre 1994, 1995 und 1996 (bis 31. 3. 1996). In Erfüllung ihrer Rechnungs- und -auskunftspflicht habe die Beklagte alle zur Prüfung der erfolgten Rechnungslegung erforderlichen Belege zur Einsicht vorzulegen oder in Kopie zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung nach Paragraph 87 a, UrhG zuzulassen, in eventu habe sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelegten Rechnung zu beschwören;

2. Zahlung der angemessenen (in der Klage näher bezeichneten) Anteile an den Produzenteneinnahmen aus der Leerkassettenvergütung und der Kabel- und Satellitenvergütung für die in Punkt 1 angeführten Zeiträume unter Berücksichtigung eines Vorabzugs der Gesamterträge in Höhe von 25 %.

3. Feststellung, dass der Klägerin an den auf die Beklagte entfallenden Erträgnissen aus der Leerkassettenvergütung sowie an den Verwertungsrechten (Nutzungsrechten) der Kabelweiterverbreitung nach § 59a iVm § 59b UrhG idF UrhG-Novelle 1996 seit dem 1. 1. 1998 unter Berücksichtigung eines Vorabzugs von 25 % für die Verwertungsjahre ab 1998 Vergütungs- und Beteiligungsansprüche in Höhe der in der Klage angeführten Prozentsätze zustehen.3. Feststellung, dass der Klägerin an den auf die Beklagte entfallenden Erträgnissen aus der Leerkassettenvergütung sowie an den Verwertungsrechten (Nutzungsrechten) der Kabelweiterverbreitung nach Paragraph 59 a, in Verbindung mit Paragraph 59 b, UrhG in der Fassung UrhG-Novelle 1996 seit dem 1. 1. 1998 unter Berücksichtigung eines Vorabzugs von 25 % für die Verwertungsjahre ab 1998 Vergütungs- und Beteiligungsansprüche in Höhe der in der Klage angeführten Prozentsätze zustehen.

Aufgrund einer Absprache zwischen den österreichischen Verwertungsgesellschaften nehme die Austro-Mechana Ansprüche aus der Leerkassettenvergütung den Nutzern gegenüber wahr. Sie führe das Inkasso durch und teile die Erträgnisse nach einem bestimmten Schlüssel auf die Verwertungsgesellschaften auf. Entsprechendes gelte für die Kabel- und Satellitenvergütung, wobei deren Inkasso zunächst durch die Literar-Mechana und seit 1. 4. 1998 durch die AKM abgewickelt werde. Nach dieser zwischen den Verwertungsgesellschaften - nicht aber auch mit der Klägerin - vereinbarten Aufteilungsregelung erhalte die Beklagte für den Bereich Fernsehen und Video 25,8 % aus den Einkünften der Leerkassettenvergütung und 37,7 % aus jenen der Kabel- und Satellitenvergütung. Bis zur UrhG-Nov 1996 sei die Praxis im Lichte der damaligen "cessio-legis-Regel" davon ausgegangen, dass (nicht nur die Verwertungsrechte, sondern) auch die Vergütungsansprüche aus der Leerkassettenvergütung und der Kabel- und Satellitenvergütung ausschließlich den Filmherstellern zustünden. Dass die Vergütungserlöse aus dem Filmanteil dementsprechend ausschließlich der Beklagten und der V***** zugekommen seien, habe nach Auffassung der Klägerin schon damals nicht der Rechtslage entsprochen. Die Filmschaffenden (worunter die Klägerin Filmwerber und darstellende Künstler versteht) seien nämlich an diesen Beträgen weder beteiligt gewesen noch hätten sie dem Verteilungsschlüssel zugestimmt, sie seien den Verhandlungen auch nicht beigezogen worden. Die Neufassung des § 38 Abs 1 UrhG durch die UrhG-Nov 1996 stelle nun klar, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche nicht nur dem Filmproduzenten, sondern diesem und dem Filmurheber gemeinsam je zur Hälfte zustehen. Die Klägerin habe daher zumindest seit 1. 4. 1996 Anspruch auf 50 % der bisher auf die Beklagte entfallenden Anteile. Dementsprechend habe die Klägerin die Austro-Mechana und die Literar-Mechana mit dem Inkasso aus der Leerkassetten- bzw der Kabel- und Satellitenvergütung namens der Filmschaffenden betraut. Beide Verwertungsgesellschaften hätten die Auszahlungen jedoch weiterhin nach dem seinerzeitigen Verteilungsschlüssel vorgenommen, obwohl der Klägerin zumindest seit 1. 4. 1996 die Hälfte der an die Beklagte ausgezahlten Anteile an diesen Vergütungen zustehe. Während die Klägerin in den Verhandlungen mit der V***** (welche die Filmproduzenten vertrete) eine jährlich steigende Beteiligung an den Einnahmen aus den genannten Vergütungen von bis zu 50 % für das Jahr 2005 habe erreichen können, sei die Beklagte lediglich zu einer anteiligen, jährlich steigenden Beteiligung bis zu maximal 10 % im Jahr 2005 bereit. Die Beklagte, die nach wie vor auch die der Klägerin zustehenden Anteile an den genannten Vergütungen beziehe, sei zur Rechnungslegung sowohl für die Zeiträume zwischen 1. 4. 1996 (Inkrafttreten der UrhG-Nov 1996) bis 31. 12. 1997 (Rückführung der Vergütungsansprüche in ein Ausschlussrecht bzw Beteiligungsansprüche mit 1. 1. 1998) als auch für die vor dem 1. 4. 1996 liegenden Verwertungsjahre verpflichtet. Für den Zeitraum ab 1. 1. 1998 habe die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung ihrer Anteile, wie sie sie vertraglich mit der V***** festgelegt habe. Aufgrund einer Absprache zwischen den österreichischen Verwertungsgesellschaften nehme die Austro-Mechana Ansprüche aus der Leerkassettenvergütung den Nutzern gegenüber wahr. Sie führe das Inkasso durch und teile die Erträgnisse nach einem bestimmten Schlüssel auf die Verwertungsgesellschaften auf. Entsprechendes gelte für die Kabel- und Satellitenvergütung, wobei deren Inkasso zunächst durch die Literar-Mechana und seit 1. 4. 1998 durch die AKM abgewickelt werde. Nach dieser zwischen den Verwertungsgesellschaften - nicht aber auch mit der Klägerin - vereinbarten Aufteilungsregelung erhalte die Beklagte für den Bereich Fernsehen und Video 25,8 % aus den Einkünften der Leerkassettenvergütung und 37,7 % aus jenen der Kabel- und Satellitenvergütung. Bis zur UrhG-Nov 1996 sei die Praxis im Lichte der damaligen "cessio-legis-Regel" davon ausgegangen, dass (nicht nur die Verwertungsrechte, sondern) auch die Vergütungsansprüche aus der Leerkassettenvergütung und der Kabel- und Satellitenvergütung ausschließlich den Filmherstellern zustünden. Dass die Vergütungserlöse aus dem Filmanteil dementsprechend

ausschließlich der Beklagten und der V***** zugekommen seien, habe nach Auffassung der Klägerin schon damals nicht der Rechtslage entsprochen. Die Filmschaffenden (worunter die Klägerin Filmwerber und darstellende Künstler versteht) seien nämlich an diesen Beträgen weder beteiligt gewesen noch hätten sie dem Verteilungsschlüssel zugestimmt, sie seien den Verhandlungen auch nicht beigezogen worden. Die Neufassung des Paragraph 38, Absatz eins, UrhG durch die UrhG-Nov 1996 stelle nun klar, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche nicht nur dem Filmproduzenten, sondern diesem und dem Filmurheber gemeinsam je zur Hälfte zustehen. Die Klägerin habe daher zumindest seit 1. 4. 1996 Anspruch auf 50 % der bisher auf die Beklagte entfallenden Anteile. Dementsprechend habe die Klägerin die Austro-Mechana und die Literar-Mechana mit dem Inkasso aus der Leerkassetten- bzw der Kabel- und Satellitenvergütung namens der Filmschaffenden betraut. Beide Verwertungsgesellschaften hätten die Auszahlungen jedoch weiterhin nach dem seinerzeitigen Verteilungsschlüssel vorgenommen, obwohl der Klägerin zumindest seit 1. 4. 1996 die Hälfte der an die Beklagte ausgezahlten Anteile an diesen Vergütungen zustehe. Während die Klägerin in den Verhandlungen mit der V***** (welche die Filmproduzenten vertrete) eine jährlich steigende Beteiligung an den Einnahmen aus den genannten Vergütungen von bis zu 50 % für das Jahr 2005 habe erreichen können, sei die Beklagte lediglich zu einer anteiligen, jährlich steigenden Beteiligung bis zu maximal 10 % im Jahr 2005 bereit. Die Beklagte, die nach wie vor auch die der Klägerin zustehenden Anteile an den genannten Vergütungen beziehe, sei zur Rechnungslegung sowohl für die Zeiträume zwischen 1. 4. 1996 (Inkrafttreten der UrhG-Nov 1996) bis 31. 12. 1997 (Rückführung der Vergütungsansprüche in ein Ausschlussrecht bzw Beteiligungsansprüche mit 1. 1. 1998) als auch für die vor dem 1. 4. 1996 liegenden Verwertungsjahre verpflichtet. Für den Zeitraum ab 1. 1. 1998 habe die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung ihrer Anteile, wie sie sie vertraglich mit der V***** festgelegt habe.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Der Klägerin fehle die aktive Klagelegitimation, weil ihr Betriebsbewilligungsbescheid mit Verwaltungsgerichtshofbeschwerde angefochten worden sei. Jedenfalls stünden ihr aber keine Ansprüche vor Wirksamwerden der am 12. 12. 1996 erteilten Betriebsgenehmigung zu. Der in § 38 Abs 1 UrhG festgelegte Verteilungsschlüssel sei nur eine Zweifelsregel, die abweichende Vereinbarungen zwischen Filmherstellern und Filmurhebern zulasse. Der ORF und andere Rundfunkanstalten hätten mit den Filmurhebern vereinbart, dass sämtliche Rechte mit Zahlung des Entgelts den Dienstgebern oder Filmproduzenten zukämen. Im Übrigen umfasse der Begriff des Filmurhebers im Sinn des § 38 Abs 1 UrhG Schauspieler nicht, sodass die Klägerin insoweit keine Rechte beanspruchen könne. Die Beklagte sei auch nicht passiv legitimiert. Die vorliegenden Ansprüche müssten gegen die Betreiber von Satelliten- und Kabelanlagen oder gegen die Austro-Mechana bzw die Literar-Mechana gerichtet werden. Ein Anspruch gegenüber der Beklagten könnte nur dann bestehen, wenn diese in der Vergangenheit ihr nicht zukommende Rechte in Anspruch genommen hätte. Mangels einer urheberrechtlichen oder zivilrechtlichen Leistungsverpflichtung ergebe sich ein Rechnungslegungsanspruch weder aus § 87a UrhG noch aus Art XLII EGZPO. Ansprüche für künftige Zeiträume schieden aus, sodass das Feststellungsbegehren jedenfalls nicht gerechtfertigt sei. Im Übrigen könne nicht die gesamte der Beklagten aus den Kabelerträgen zufließende Vergütung Gegenstand des Verfahrens sein. Es sei zu berücksichtigen, dass in Österreich gezeigte Filme zu 80 % US-amerikanischer Provenienz seien, die ausgestrahlten Programme zu höchstens 50 % aus Filmwerken bestünden und der Kostenanteil der Filmurheber an den Gesamtausgaben höchstens 15 % betrage. Das von der Klägerin angenommene Aufteilungsverhältnis werde somit den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Der Klägerin fehle die aktive Klagelegitimation, weil ihr Betriebsbewilligungsbescheid mit Verwaltungsgerichtshofbeschwerde angefochten worden sei. Jedenfalls stünden ihr aber keine Ansprüche vor Wirksamwerden der am 12. 12. 1996 erteilten Betriebsgenehmigung zu. Der in Paragraph 38, Absatz eins, UrhG festgelegte Verteilungsschlüssel sei nur eine Zweifelsregel, die abweichende Vereinbarungen zwischen Filmherstellern und Filmurhebern zulasse. Der ORF und andere Rundfunkanstalten hätten mit den Filmurhebern vereinbart, dass sämtliche Rechte mit Zahlung des Entgelts den Dienstgebern oder Filmproduzenten zukämen. Im Übrigen umfasse der Begriff des Filmurhebers im Sinn des Paragraph 38, Absatz eins, UrhG Schauspieler nicht, sodass die Klägerin insoweit keine Rechte beanspruchen könne. Die Beklagte sei auch nicht passiv legitimiert. Die vorliegenden Ansprüche müssten gegen die Betreiber von Satelliten- und Kabelanlagen oder gegen die Austro-Mechana bzw die Literar-Mechana gerichtet werden. Ein Anspruch gegenüber der Beklagten könnte nur dann bestehen, wenn diese in der Vergangenheit ihr nicht zukommende Rechte in Anspruch genommen hätte. Mangels einer urheberrechtlichen oder zivilrechtlichen Leistungsverpflichtung ergebe sich ein Rechnungslegungsanspruch weder aus Paragraph 87 a, UrhG noch aus Art XLII EGZPO. Ansprüche für künftige Zeiträume schieden aus, sodass das Feststellungsbegehren jedenfalls nicht gerechtfertigt sei. Im Übrigen könne nicht die gesamte der Beklagten aus den Kabelerträgen zufließende Vergütung

Gegenstand des Verfahrens sein. Es sei zu berücksichtigen, dass in Österreich gezeigte Filme zu 80 % US-amerikanischer Provenienz seien, die ausgestrahlten Programme zu höchstens 50 % aus Filmwerken bestünden und der Kostenanteil der Filmurheber an den Gesamtausgaben höchstens 15 % betrage. Das von der Klägerin angenommene Aufteilungsverhältnis werde somit den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht.

Nach Abschluss des Verfahrens erster Instanz traten eine Reihe deutscher Rundfunkunternehmen dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten als Nebeninterventen bei. Aufgrund von Wahrnehmungserklärungen nehme die Beklagte auch Rechte der Nebeninterventen auf den Bezug von Vergütungen wahr. Ein Obsiegen der Klägerin betreffe daher die Rechtsposition der Bezugsberechtigten unmittelbar. Über den Antrag der Klägerin auf Zurückweisung der Nebenintervention wurde bisher nicht entschieden.

Mit seinem Teilurteil verpflichtete das Erstgericht die Beklagte zur Rechnungslegung und Einsichtsgewährung im Sinn des Punktes 1 a) des Klagebegehrens für die Zeit zwischen 1. 4. 1996 und 31. 12. 1997. Das sich auf die Zeiträume davor erstreckende Mehrbegehren wies es ebenso wie das für die Zeiträume nach dem 1. 1. 1998 gestellte Feststellungsbegehren (Punkt 3) ab.

In rechtlicher Hinsicht bejahte das Erstgericht einen Verwendungsanspruch der Klägerin hinsichtlich der von der Beklagten vereinnahmten Vergütungen. Die Klägerin nehme die ihr aufgetragenen Rechte und Ansprüche treuhändig wahr und sei daher auch zu deren Geltendmachung legitimiert. Dem Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsgenehmigung komme keine konstitutive Bedeutung zu. Als Verwertungsgesellschaft könne die Klägerin auch von ihrem Rechtsbestand erfasste Ansprüche für einen Zeitraum vor Erlassung ihrer Betriebsgenehmigung wahrnehmen. Die Beklagte, die die Vergütungsbeiträge lukriert habe, sei passiv legitimiert, zumal die hier maßgeblichen Ansprüche nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden könnten. Die Änderung des § 38 UrhG durch die UrhG-Nov 1996 habe eine Verbesserung der wirtschaftlichen Beteiligung der Filmurheber bezweckt, woraus folge, dass diesen für den Zeitraum vor dem 1. 4. 1996 keine derartigen Ansprüche zuständen; das darauf bezogene Rechnungslegungsbegehren sei daher abzuweisen. Der Verwendungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten sei dem Grunde nach berechtigt, weil die Aufteilungsregelung zwischen den Verwertungsgesellschaften ungeachtet der Änderung des § 38 Abs 1 UrhG unverändert geblieben sei. Die Filmurheber seien auch weiterhin nicht an den inkassierten und an die Beklagte ausgeschütteten Vergütungen beteiligt. Es sei daher auch der auf Art XLII EGZPO gegründete Rechnungslegungsanspruch - soweit er sich auf einen Zeitraum nach dem 1. 4. 1996 beziehe - berechtigt. Nicht berechtigt sei jedoch der Feststellungsanspruch für die Zukunft, weil sich die Klägerin insoweit nicht auf § 1041 ABGB berufen könne. Die Klägerin werde ihre Ansprüche erst nach erfolgter Rechnungslegung beziffern können und im Einzelnen nachweisen müssen. Auf den Einwand abweichender vertraglicher Vereinbarungen und auf Fragen zur Höhe des Anspruchs werde erst nach Rechnungslegung einzugehen sein. In rechtlicher Hinsicht bejahte das Erstgericht einen Verwendungsanspruch der Klägerin hinsichtlich der von der Beklagten vereinnahmten Vergütungen. Die Klägerin nehme die ihr aufgetragenen Rechte und Ansprüche treuhändig wahr und sei daher auch zu deren Geltendmachung legitimiert. Dem Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsgenehmigung komme keine konstitutive Bedeutung zu. Als Verwertungsgesellschaft könne die Klägerin auch von ihrem Rechtsbestand erfasste Ansprüche für einen Zeitraum vor Erlassung ihrer Betriebsgenehmigung wahrnehmen. Die Beklagte, die die Vergütungsbeiträge lukriert habe, sei passiv legitimiert, zumal die hier maßgeblichen Ansprüche nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden könnten. Die Änderung des Paragraph 38, UrhG durch die UrhG-Nov 1996 habe eine Verbesserung der wirtschaftlichen Beteiligung der Filmurheber bezweckt, woraus folge, dass diesen für den Zeitraum vor dem 1. 4. 1996 keine derartigen Ansprüche zuständen; das darauf bezogene Rechnungslegungsbegehren sei daher abzuweisen. Der Verwendungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten sei dem Grunde nach berechtigt, weil die Aufteilungsregelung zwischen den Verwertungsgesellschaften ungeachtet der Änderung des Paragraph 38, Absatz eins, UrhG unverändert geblieben sei. Die Filmurheber seien auch weiterhin nicht an den inkassierten und an die Beklagte ausgeschütteten Vergütungen beteiligt. Es sei daher auch der auf Art XLII EGZPO gegründete Rechnungslegungsanspruch - soweit er sich auf einen Zeitraum nach dem 1. 4. 1996 beziehe - berechtigt. Nicht berechtigt sei jedoch der Feststellungsanspruch für die Zukunft, weil sich die Klägerin insoweit nicht auf Paragraph 1041, ABGB berufen könne. Die Klägerin werde ihre Ansprüche erst nach erfolgter Rechnungslegung beziffern können und im Einzelnen nachweisen müssen. Auf den Einwand abweichender vertraglicher Vereinbarungen und auf Fragen zur Höhe des Anspruchs werde erst nach Rechnungslegung einzugehen sein.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses - von beiden Parteien bekämpfte - Teilurteil und sprach aus, dass die

ordentliche Revision zulässig sei, weil der Frage der Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 38 Abs 1 UrhG grundsätzliche Bedeutung zukomme und Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes dazu fehle. Nach § 38 Abs 1 UrhG idF vor der UrhG-Nov 1996 stünden die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken dem Filmhersteller zu. Erklärte Absicht des damaligen Gesetzgebers sei es gewesen, das Verwertungsrecht an Filmen kraft Gesetzes in der Person des Herstellers entstehen zu lassen, um eine klare und sichere Rechtslage zu schaffen, deren Bestand nicht davon abhänge, dass der Filmhersteller mit allen, die daran schöpferisch mitgewirkt hätten, gültige Verträge über den Erwerb der Werknutzungsrechte abgeschlossen habe. Der Gesetzgeber habe dabei im Interesse der Rechtssicherheit bewusst in Kauf genommen, dass die getroffene Regelung die Urheber des Filmwerks um ihre Verwertungsrechte bringe. Die gesetzliche Grundlage der Leerkassettenvergütung und der Kabel- und Satellitenvergütung finde sich vor Inkrafttreten der UrhG-Nov 1996 in § 42 Abs 5 bzw in § 59a Abs 1 UrhG. Danach gebührte dem Urheber in den im Gesetz näher genannten Fällen eine angemessene Vergütung. Als Urheber anzusehen sei - wie sich aus § 39 Abs 1 UrhG ergebe - ,wer an der Schaffung des Filmwerks derart mitgewirkt habe, dass der Gesamtgestaltung die Eigenschaft einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukomme. Der Vergütungsanspruch nach § 42 Abs 5 UrhG idF vor der UrhG-Nov 1996 werde allerdings nach den Materialien zur UrhG-Nov 1980 als ein mit einer gesetzlichen Lizenz belastetes Verwertungsrecht verstanden. Er sei somit kein neues Recht, sondern Ausweitung eines seiner Art nach bereits bestehenden (Verwertungs-)Rechts. In diesem Sinn vertrete auch die Rechtsprechung der Schiedskommission die Auffassung, die Übertragung des Vervielfältigungsrechts durch Wahrnehmungserklärung erfasse auch diesen Vergütungsanspruch. Die dargelegte Verknüpfung zwischen Verwertungsrecht und Vergütungsanspruch lege daher die Annahme nahe, die "cessio legis-Regel" des § 38 Abs 1 UrhG erfasse auch Vergütungsansprüche, eine Auslegung, die die Gesamtregelung konsequent erscheinen lasse und gleichermaßen für Filmurheber und ausübende Künstler gelte. Sie stehe auch mit den Zielsetzungen des Gesetzgebers der UrhG-Nov 1996 in Einklang. Danach sollte die in § 38 Abs 1 UrhG idF der UrhG-Nov 1996 vorgesehene Aufteilungsregelung zwischen Filmherstellern und Urhebern den Filmurhebern im Bereich der Vergütungsansprüche wirtschaftliche Vorteile bringen. Das Berufungsgericht bestätigte dieses - von beiden Parteien bekämpfte - Teilurteil und sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei, weil der Frage der Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach Paragraph 38, Absatz eins, UrhG grundsätzliche Bedeutung zukomme und Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes dazu fehle. Nach Paragraph 38, Absatz eins, UrhG in der Fassung vor der UrhG-Nov 1996 stünden die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken dem Filmhersteller zu. Erklärte Absicht des damaligen Gesetzgebers sei es gewesen, das Verwertungsrecht an Filmen kraft Gesetzes in der Person des Herstellers entstehen zu lassen, um eine klare und sichere Rechtslage zu schaffen, deren Bestand nicht davon abhänge, dass der Filmhersteller mit allen, die daran schöpferisch mitgewirkt hätten, gültige Verträge über den Erwerb der Werknutzungsrechte abgeschlossen habe. Der Gesetzgeber habe dabei im Interesse der Rechtssicherheit bewusst in Kauf genommen, dass die getroffene Regelung die Urheber des Filmwerks um ihre Verwertungsrechte bringe. Die gesetzliche Grundlage der Leerkassettenvergütung und der Kabel- und Satellitenvergütung finde sich vor Inkrafttreten der UrhG-Nov 1996 in Paragraph 42, Absatz 5, bzw in Paragraph 59 a, Absatz eins, UrhG. Danach gebührte dem Urheber in den im Gesetz näher genannten Fällen eine angemessene Vergütung. Als Urheber anzusehen sei - wie sich aus Paragraph 39, Absatz eins, UrhG ergebe - ,wer an der Schaffung des Filmwerks derart mitgewirkt habe, dass der Gesamtgestaltung die Eigenschaft einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukomme. Der Vergütungsanspruch nach Paragraph 42, Absatz 5, UrhG in der Fassung vor der UrhG-Nov 1996 werde allerdings nach den Materialien zur UrhG-Nov 1980 als ein mit einer gesetzlichen Lizenz belastetes Verwertungsrecht verstanden. Er sei somit kein neues Recht, sondern Ausweitung eines seiner Art nach bereits bestehenden (Verwertungs-)Rechts. In diesem Sinn vertrete auch die Rechtsprechung der Schiedskommission die Auffassung, die Übertragung des Vervielfältigungsrechts durch Wahrnehmungserklärung erfasse auch diesen Vergütungsanspruch. Die dargelegte Verknüpfung zwischen Verwertungsrecht und Vergütungsanspruch lege daher die Annahme nahe, die "cessio legis-Regel" des Paragraph 38, Absatz eins, UrhG erfasse auch Vergütungsansprüche, eine Auslegung, die die Gesamtregelung konsequent erscheinen lasse und gleichermaßen für Filmurheber und ausübende Künstler gelte. Sie stehe auch mit den Zielsetzungen des Gesetzgebers der UrhG-Nov 1996 in Einklang. Danach sollte die in Paragraph 38, Absatz eins, UrhG in der Fassung der UrhG-Nov 1996 vorgesehene Aufteilungsregelung zwischen Filmherstellern und Urhebern den Filmurhebern im Bereich der Vergütungsansprüche wirtschaftliche Vorteile bringen.

Auch das Berufungsgericht verneinte ein rechtliches Interesse der Klägerin an der Feststellung ihres Anteils am Gesamtbetrag der Leerkassettenvergütung und der Kabelentgelte sowie von dessen Höhe. Ein rechtliches Interesse sei

nicht schon dadurch gegeben, dass die Klägerin noch keine Leistungsklage erheben könne. Es bedürfe vielmehr eines aktuellen Anlasses zur präventiven Klärung eines strittigen Rechtsverhältnisses, das durch eine ernsthafte Unsicherheit gefährdet erscheinen müsse. Dies sei nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn das Feststellungsurteil für die Klägerin "rechtlich praktische Bedeutung" habe, eine Voraussetzung, die im vorliegenden Fall fehle. Der von der Klägerin geltend gemachte Verwendungsanspruch setze nämlich voraus, dass eine Sache ohne Geschäftsführung zum Nutzen eines anderen verwendet wurde. Zu einem Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte im Sinn des § 1041 ABGB könne es daher nur dann kommen, wenn die von den Verwertungsgesellschaften Austro-Mechana und Literar-Mechana kassierten Vergütungen zur Gänze an die Beklagte ausgezahlt wären. Solange die Auszahlung aber nicht erfolgt sei, fehle es an einem Recht der Klägerin gegenüber der Beklagten, dessen Umfang einer Feststellung zugänglich wäre. Einer Anrufung des EuGH zur Vorabentscheidung bedürfe es nicht. Es bestehe kein Bedürfnis, die Bestimmungen der Vermiet- und Verleihrichtlinie auszulegen; die richtlinienkonforme Interpretation von Bestimmungen des (österreichischen) UrhG könne aber nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens sein. Im Übrigen überlasse es Art 13 Abs 3 der Vermiet- und Verleihrichtlinie den Mitgliedsstaaten, ab welchem Zeitpunkt das unverzichtbare Recht auf eine angemessene Vergütung nach Art 4 bestehe, dieser Zeitpunkt dürfe nur nicht nach dem 1. 7. 1997 liegen. Diesem Erfordernis habe die UrhG-Nov 1996 auch entsprochen. Auch das Berufungsgericht verneinte ein rechtliches Interesse der Klägerin an der Feststellung ihres Anteils am Gesamtbetrag der Leerkassettenvergütung und der Kabelentgelte sowie von dessen Höhe. Ein rechtliches Interesse sei nicht schon dadurch gegeben, dass die Klägerin noch keine Leistungsklage erheben könne. Es bedürfe vielmehr eines aktuellen Anlasses zur präventiven Klärung eines strittigen Rechtsverhältnisses, das durch eine ernsthafte Unsicherheit gefährdet erscheinen müsse. Dies sei nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn das Feststellungsurteil für die Klägerin "rechtlich praktische Bedeutung" habe, eine Voraussetzung, die im vorliegenden Fall fehle. Der von der Klägerin geltend gemachte Verwendungsanspruch setze nämlich voraus, dass eine Sache ohne Geschäftsführung zum Nutzen eines anderen verwendet wurde. Zu einem Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte im Sinn des Paragraph 1041, ABGB könne es daher nur dann kommen, wenn die von den Verwertungsgesellschaften Austro-Mechana und Literar-Mechana kassierten Vergütungen zur Gänze an die Beklagte ausgezahlt wären. Solange die Auszahlung aber nicht erfolgt sei, fehle es an einem Recht der Klägerin gegenüber der Beklagten, dessen Umfang einer Feststellung zugänglich wäre. Einer Anrufung des EuGH zur Vorabentscheidung bedürfe es nicht. Es bestehe kein Bedürfnis, die Bestimmungen der Vermiet- und Verleihrichtlinie auszulegen; die richtlinienkonforme Interpretation von Bestimmungen des (österreichischen) UrhG könne aber nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens sein. Im Übrigen überlasse es Artikel 13, Absatz 3, der Vermiet- und Verleihrichtlinie den Mitgliedsstaaten, ab welchem Zeitpunkt das unverzichtbare Recht auf eine angemessene Vergütung nach Artikel 4, bestehe, dieser Zeitpunkt dürfe nur nicht nach dem 1. 7. 1997 liegen. Diesem Erfordernis habe die UrhG-Nov 1996 auch entsprochen.

Den Ausführungen der Beklagten, wonach alle Rundfunkanstalten (soweit sie Filmhersteller seien) mit den Filmschaffenden abweichende, die Zweifelsregel des § 38 Abs 1 UrhG außer Kraft setzende Vereinbarungen getroffen hätten, hielt das Berufungsgericht unter Hinweis auf allgemeine Beweislastregeln entgegen, die Beklagte hätte diese rechtsvernichtende Tatsache beweisen müssen. Der Einwand der Beklagten, die Klägerin sei dafür behauptungs- und beweispflichtig, dass ihr die behaupteten Rechte auch tatsächlich eingeräumt worden seien, überzeugten nicht für die hier in Rede stehenden Vergütungsansprüche, die ausschließlich von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden könnten. Auch dem Einwand der Beklagten, die Klägerin sei nicht aktiv legitimiert, weil ihre Betriebsgenehmigung nie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sei, sei nicht zu folgen, weil § 4 Abs 3 VerwertungsgesellschaftenG zwar eine Kundmachung von Erteilung oder Widerruf der Genehmigung vorsehe, daran aber keine konstitutive Wirkung knüpfe. Auch als bloße Ordnungsvorschrift sei die Kundmachung durchaus sinnvoll. Den Ausführungen der Beklagten, wonach alle Rundfunkanstalten (soweit sie Filmhersteller seien) mit den Filmschaffenden abweichende, die Zweifelsregel des Paragraph 38, Absatz eins, UrhG außer Kraft setzende Vereinbarungen getroffen hätten, hielt das Berufungsgericht unter Hinweis auf allgemeine Beweislastregeln entgegen, die Beklagte hätte diese rechtsvernichtende Tatsache beweisen müssen. Der Einwand der Beklagten, die Klägerin sei dafür behauptungs- und beweispflichtig, dass ihr die behaupteten Rechte auch tatsächlich eingeräumt worden seien, überzeugten nicht für die hier in Rede stehenden Vergütungsansprüche, die ausschließlich von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden könnten. Auch dem Einwand der Beklagten, die Klägerin sei nicht aktiv legitimiert, weil ihre Betriebsgenehmigung nie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sei, sei nicht zu

folgen, weil Paragraph 4, Absatz 3, VerwertungsgesellschaftenG zwar eine Kundmachung von Erteilung oder Widerruf der Genehmigung vorsehe, daran aber keine konstitutive Wirkung knüpfe. Auch als bloße Ordnungsvorschrift sei die Kundmachung durchaus sinnvoll.

Der Rechnungslegungsanspruch nach Art XLII EGZPO stehe jedem zu, der gegen einen ihm aus materiell-rechtlichen Gründen zur Auskunftserteilung Verpflichteten ein bestimmtes Klagebegehren auf Leistung nur mit erheblichen Schwierigkeiten (die durch eine derartige Abrechnung beseitigt werden könnten) zu erheben vermöge, wenn dem Verpflichteten die Auskunftserteilung nach redlicher Verkehrsübung zumutbar sei. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung könne sich unmittelbar aus einer Norm des bürgerlichen Rechts oder aus einer privatrechtlichen Vereinbarung ergeben, wobei eine Verpflichtung zur Rechnungslegung bei Vertragsverhältnissen überall dort bestehe, wo es das Wesen des Rechtsverhältnisses mit sich bringe, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang des Vermögens im Ungewissen, der Verpflichtete aber in der Lage sei, unschwer eine solche Auskunft zu erteilen und ihm diese Auskunft überdies nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zugemutet werden könne. Zwar bestehe ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen den Streitteilen nicht, aufgrund einer Absprache zwischen den österreichischen Verwertungsgesellschaften würden aber den Nutzern gegenüber die Ansprüche aus der Leerkassettenvergütung von der Austro-Mechana und jene aus der Kabel- und Satellitenvergütung von der Literar-Mechana wahrgenommen und das Inkasso von diesen Gesellschaften durchgeführt. Zumaldest gegenüber der Austro-Mechana bestehe in Ansehung der gegenständlichen Ansprüche eine Verpflichtung der Beklagten, sie im Streitfall schad- und klaglos zu halten. Mit Rücksicht auf den in § 1041 ABGB begründeten Klageanspruch und unter Berücksichtigung der angeführten Vereinbarungen sei die auf Art XLII EGZPO gegründete Rechnungslegungspflicht der Beklagten grundsätzlich zu bejahen. So habe der Oberste Gerichtshof auch eine Rechnungslegungsverpflichtung der A***** gegenüber der G***** über alle bei dieser aus dem In- und Ausland eingegangenen Verlegeranteile der Einspielergebnisse bestimmter, dem Repertoire der G***** angehörender Werke unter Berufung auf Art XLII EGZPO bejaht. Im Übrigen bestehe eine Pflicht zur Herausgabe unrechtmäßig bezogener Tantiemen. Der unredliche Besitzer, gegen den der Anspruch auch zur Rückstellung aller Vorteile geltend gemacht werde, sei nicht anders zu behandeln, als der Verwalter eines fremden Vermögens und gleich diesem zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung verpflichtet. Die Rechnungslegung solle dem Berechtigten eine ausreichende Grundlage dafür liefern, die pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben des Rechnungslegungspflichtigen anhand der verzeichneten Einnahmen und Ausgaben und unter Heranziehung der dazugehörigen Belege nach den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dem Berechtigten sei daher die Möglichkeit zu bieten, das Ergebnis der Rechnungslegung anhand von Büchern und Belegen zu überprüfen. Wenngleich § 87a UrhG hier nicht Anspruchsgrundlage sei, sei auch im vorliegenden Fall die Belegeinsicht und eine Überprüfung zu gestatten. Der Einwand der Unmöglichkeit überzeuge nicht; das Rechnungslegungsbegehren beziehe sich auf die gesamten Einkünfte des Beklagten aus den angesprochenen Vergütungen, wobei es in diesem Zusammenhang weder auf eine Zusammensetzung des von der Beklagten vertretenen Repertoires noch auf die des Rechtebestands der Klägerin ankomme. Es werde Sache der Klägerin sein, diese Umstände bei der Bezifferung des ihr zustehenden Anteils zu berücksichtigen. Der Rechnungslegungsanspruch nach Art XLII EGZPO stehe jedem zu, der gegen einen ihm aus materiell-rechtlichen Gründen zur Auskunftserteilung Verpflichteten ein bestimmtes Klagebegehren auf Leistung nur mit erheblichen Schwierigkeiten (die durch eine derartige Abrechnung beseitigt werden könnten) zu erheben vermöge, wenn dem Verpflichteten die Auskunftserteilung nach redlicher Verkehrsübung zumutbar sei. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung könne sich unmittelbar aus einer Norm des bürgerlichen Rechts oder aus einer privatrechtlichen Vereinbarung ergeben, wobei eine Verpflichtung zur Rechnungslegung bei Vertragsverhältnissen überall dort bestehe, wo es das Wesen des Rechtsverhältnisses mit sich bringe, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang des Vermögens im Ungewissen, der Verpflichtete aber in der Lage sei, unschwer eine solche Auskunft zu erteilen und ihm diese Auskunft überdies nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zugemutet werden könne. Zwar bestehe ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen den Streitteilen nicht, aufgrund einer Absprache zwischen den österreichischen Verwertungsgesellschaften würden aber den Nutzern gegenüber die Ansprüche aus der Leerkassettenvergütung von der Austro-Mechana und jene aus der Kabel- und Satellitenvergütung von der Literar-Mechana wahrgenommen und das Inkasso von diesen Gesellschaften durchgeführt. Zumaldest gegenüber der Austro-Mechana bestehe in Ansehung der gegenständlichen Ansprüche eine Verpflichtung der Beklagten, sie im Streitfall schad- und klaglos zu halten. Mit Rücksicht auf den in Paragraph 1041, ABGB begründeten Klageanspruch und unter Berücksichtigung der angeführten Vereinbarungen sei

die auf Art XLII EGZPO gegründete Rechnungslegungspflicht der Beklagten grundsätzlich zu bejahen. So habe der Oberste Gerichtshof auch eine Rechnungslegungsverpflichtung der A***** gegenüber der G***** über alle bei dieser aus dem In- und Ausland eingegangenen Verlegeranteile der Einspielergebnisse bestimmter, dem Repertoire der G***** angehörender Werke unter Berufung auf Art XLII EGZPO bejaht. Im Übrigen bestehe eine Pflicht zur Herausgabe unrechtmäßig bezogener Tantiemen. Der unredliche Besitzer, gegen den der Anspruch auch zur Rückstellung aller Vorteile geltend gemacht werde, sei nicht anders zu behandeln, als der Verwalter eines fremden Vermögens und gleich diesem zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung verpflichtet. Die Rechnungslegung solle dem Berechtigten eine ausreichende Grundlage dafür liefern, die pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben des Rechnungslegungspflichtigen anhand der verzeichneten Einnahmen und Ausgaben und unter Heranziehung der dazugehörigen Belege nach den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dem Berechtigten sei daher die Möglichkeit zu bieten, das Ergebnis der Rechnungslegung anhand von Büchern und Belegen zu überprüfen. Wenngleich Paragraph 87 a, UrhG hier nicht Anspruchsgrundlage sei, sei auch im vorliegenden Fall die Belegeinsicht und eine Überprüfung zu gestatten. Der Einwand der Unmöglichkeit überzeuge nicht; das Rechnungslegungsbegehren beziehe sich auf die gesamten Einkünfte des Beklagten aus den angesprochenen Vergütungen, wobei es in diesem Zusammenhang weder auf eine Zusammensetzung des von der Beklagten vertretenen Repertoires noch auf die des Rechtebestands der Klägerin ankomme. Es werde Sache der Klägerin sein, diese Umstände bei der Bezifferung des ihr zustehenden Anteils zu berücksichtigen.

Rechtliche Beurteilung

Die Revisionen beider Parteien sind zulässig; die Revision der Klägerin ist teilweise, jene der Beklagten ist nicht berechtigt.

Zur Revision der Beklagten:

Die Klägerin stützt ihr Rechnungslegungsbegehren sowohl auf § 87a UrhG als auch auf Art XLII EGZPO. Ob und gegebenenfalls nach welcher dieser Bestimmungen die Beklagte zur Rechnungslegung verpflichtet werden kann, ist für die Berechtigung des gleichzeitig erhobenen Begehrens auf Belegüberprüfung durch Sachverständige im Sinn des § 87a UrhG entscheidend. Die Klägerin stützt ihr Rechnungslegungsbegehren sowohl auf Paragraph 87 a, UrhG als auch auf Art XLII EGZPO. Ob und gegebenenfalls nach welcher dieser Bestimmungen die Beklagte zur Rechnungslegung verpflichtet werden kann, ist für die Berechtigung des gleichzeitig erhobenen Begehrens auf Belegüberprüfung durch Sachverständige im Sinn des Paragraph 87 a, UrhG entscheidend.

Nach § 87a UrhG hat derjenige, der nach dem Urheberrechtsgesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts, einer angemessenen Vergütung oder eines Anteils an dieser Vergütung, zum Schadenersatz oder zur Herausgabe des Gewinns verpflichtet ist, dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Rechnungslegungsanspruch nach dem ersten Fall des Art XLII Abs 1 EGZPO (der zweite Fall der Verheimlichung oder Verschweigung von Vermögen kommt hier nicht in Betracht) setzt demgegenüber einen materiellrechtlichen Anspruch auf Auskunftserteilung voraus. Er steht nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich jedem zu, der gegen einen ihm materiellrechtlich zur Auskunftserteilung Verpflichteten ein bestimmtes Leistungsbegehren nur mit erheblichen Schwierigkeiten (die durch eine solche Abrechnung beseitigt werden können) erheben kann, wenn dem Verpflichteten diese Auskunft nach redlicher Verkehrsübung zumutbar ist (verstärkter Senat SZ 65/165; ZIK 1997, 100; RIS-Justiz RS01016851). Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung kann sich entweder unmittelbar aus einer Norm des bürgerlichen Rechts - wie etwa §§ 1012, 1039 ABGB - oder aus einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Parteien ergeben. Nach Paragraph 87 a, UrhG hat derjenige, der nach dem Urheberrechtsgesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts, einer angemessenen Vergütung oder eines Anteils an dieser Vergütung, zum Schadenersatz oder zur Herausgabe des Gewinns verpflichtet ist, dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Rechnungslegungsanspruch nach dem ersten Fall des Art XLII Absatz eins, EGZPO (der zweite Fall der Verheimlichung oder Verschweigung von Vermögen kommt hier nicht in Betracht) setzt demgegenüber einen materiellrechtlichen Anspruch auf Auskunftserteilung voraus. Er steht nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich jedem zu, der gegen einen ihm materiellrechtlich zur Auskunftserteilung Verpflichteten ein bestimmtes Leistungsbegehren nur mit erheblichen Schwierigkeiten (die durch eine solche Abrechnung beseitigt werden können) erheben kann, wenn dem Verpflichteten diese Auskunft nach redlicher Verkehrsübung zumutbar ist (verstärkter Senat SZ 65/165; ZIK 1997, 100; RIS-Justiz RS01016851). Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung kann sich entweder unmittelbar aus einer Norm des

bürgerlichen Rechts - wie etwa Paragraphen 1012., 1039 ABGB - oder aus einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Parteien ergeben.

Aus der Überlegung, die Beklagte habe Anteile an der Leerkassettenvergütung und der Kabel- und Satellitenvergütung bezogen, die zumindest seit dem Inkrafttreten der UrhG-Novelle 1996 (nach Auffassung der Klägerin aber auch schon früher) der Beklagten als Treuhänderin von Filmschaffenden zustünden, legt die Klägerin ihrem Rechnungslegungsbegehren einen Anspruch nach § 1041 ABGB zugrunde. Der Verwendungsanspruch nach dieser Gesetzesstelle steht jedem Berechtigten zu, dessen Sache zum Nutzen eines anderen verwendet wurde. Unter dem weit auszulegenden Begriff der "Sache" ist jedes vermögenswerte Gut zu verstehen, soweit es einem anderen ausschließlich zugewiesen ist, so auch Urheberrechte oder Forderungsrechte (Rummel in Rummel, ABGB3 Rz 2 zu § 1041; Koziol/Welser Bürgerliches Recht11 II, 249). Es ist somit nicht zweifelhaft, dass auch Vergütungsansprüche des Urhebers, soweit sie nicht dem Berechtigten zukommen, sondern zum Nutzen eines anderen verwendet werden, Gegenstand eines Anspruchs nach § 1041 ABGB sein können. Die Beklagte hat - vom Einwand der mangelnden Aktiv- und Passivlegitimation abgesehen - einen Verwendungsanspruch der Klägerin für den Fall auch nicht in Abrede gestellt, dass sie seit 1. 4. 1996 (dem Inkrafttreten der UrhG-Novelle 1996) tatsächlich der Klägerin zustehende Vergütungen in Anspruch genommen hätte. Sie vertritt jedoch die Auffassung, ein Anspruch der Klägerin scheitere schon deshalb, weil weder feststehe, dass sie selbst bereichert, noch dass die Klägerin entreichert wäre. Aus der Überlegung, die Beklagte habe Anteile an der Leerkassettenvergütung und der Kabel- und Satellitenvergütung bezogen, die zumindest seit dem Inkrafttreten der UrhG-Novelle 1996 (nach Auffassung der Klägerin aber auch schon früher) der Beklagten als Treuhänderin von Filmschaffenden zustünden, legt die Klägerin ihrem Rechnungslegungsbegehren einen Anspruch nach Paragraph 1041, ABGB zugrunde. Der Verwendungsanspruch nach dieser Gesetzesstelle steht jedem Berechtigten zu, dessen Sache zum Nutzen eines anderen verwendet wurde. Unter dem weit auszulegenden Begriff der "Sache" ist jedes vermögenswerte Gut zu verstehen, soweit es einem anderen ausschließlich zugewiesen ist, so auch Urheberrechte oder Forderungsrechte (Rummel in Rummel, ABGB3 Rz 2 zu Paragraph 1041 ;, Koziol/Welser Bürgerliches Recht11 römisch II, 249). Es ist somit nicht zweifelhaft, dass auch Vergütungsansprüche des Urhebers, soweit sie nicht dem Berechtigten zukommen, sondern zum Nutzen eines anderen verwendet werden, Gegenstand eines Anspruchs nach Paragraph 1041, ABGB sein können. Die Beklagte hat - vom Einwand der mangelnden Aktiv- und Passivlegitimation abgesehen - einen Verwendungsanspruch der Klägerin für den Fall auch nicht in Abrede gestellt, dass sie seit 1. 4. 1996 (dem Inkrafttreten der UrhG-Novelle 1996) tatsächlich der Klägerin zustehende Vergütungen in Anspruch genommen hätte. Sie vertritt jedoch die Auffassung, ein Anspruch der Klägerin scheitere schon deshalb, weil weder feststehe, dass sie selbst bereichert, noch dass die Klägerin entreichert wäre.

Unstrittig ist, dass die Leerkassettenvergütung wie auch die Kabel- und Satellitenvergütung vor Inkrafttreten der UrhG-Novelle 1996 (1. 4. 1996) zur Gänze den Filmherstellern zuflossen, während die nun von der Klägerin vertretenen Filmurheber keine Vergütung erhielten. Die nach einer Vereinbarung der übrigen Verwertungsgesellschaften für das Inkasso zuständigen beiden Verwertungsgesellschaften hoben die Gesamtbeträge dieser Vergütungen ein und verteilten sie nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel auf die zur Wahrung der Rechte der Filmhersteller berufenen Verwertungsgesellschaften. Auch nach Inkrafttreten der UrhG-Novelle 1996, die diese Vergütungsansprüche - sollte nicht eine andere Vereinbarung getroffen werden - dem Filmhersteller und dem Urheber je zur Hälfte zuwies, und Gründung der Klägerin als Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden blieb es bei der gewählten Vorgangsweise: Inkasso und Verteilung der erzielten Einnahmen erfolgten wie schon zuvor und in unveränderter prozentueller Höhe ohne Berücksichtigung der Klägerin oder der von ihr vertretenen Berechtigten. Der Beklagten wurden demnach auch jene Anteile zugewiesen, die nach § 38 Abs 1 UrhG idF UrhG-Nov 1996 den Filmurhebern zustanden und zu deren Geltendmachung die Klägerin als Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden auch berufen ist. Daraus ergibt sich unzweifelhaft, dass die der Klägerin als Verwertungsgesellschaft der Filmurheber nach der Neuregelung des § 38 Abs 1 zweiter Satz UrhG zustehenden Anteile an den genannten Vergütungen (in bisher noch nicht feststellbarer Höhe) zum Nutzen der Beklagten verwendet wurden. Die Beklagte ist in diesem Umfang jedenfalls "bereichert", ohne dass es dazu noch weiterer Feststellungen bedürfte und ohne dass die Klägerin darüber hinaus beweisen müsste, "entreichert" zu sein. Im Übrigen reicht bereits eine potentielle Bereicherung zur Begründung des Rechnungslegungsanspruches aus. Unstrittig ist, dass die Leerkassettenvergütung wie auch die Kabel- und Satellitenvergütung vor Inkrafttreten der UrhG-Novelle 1996 (1. 4. 1996) zur Gänze den Filmherstellern zuflossen, während die nun von der Klägerin vertretenen Filmurheber keine Vergütung erhielten. Die nach einer Vereinbarung

der übrigen Verwertungsgesellschaften für das Inkasso zuständigen beiden Verwertungsgesellschaften hoben die Gesamtbeträge dieser Vergütungen ein und verteilen sie nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel auf die zur Wahrung der Rechte der Filmhersteller berufenen Verwertungsgesellschaften. Auch nach Inkrafttreten der UrhG-Novelle 1996, die diese Vergütungsansprüche - sollte nicht eine andere Vereinbarung getroffen werden - dem Filmhersteller und dem Urheber je zur Hälfte zuwies, und Gründung der Klägerin als Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden blieb es bei der gewählten Vorgangsweise: Inkasso und Verteilung der erzielten Einnahmen erfolgten wie schon zuvor und in unveränderter prozentueller Höhe ohne Berücksichtigung der Klägerin oder der von ihr vertretenen Berechtigten. Der Beklagten wurden demnach auch jene Anteile zugewiesen, die nach Paragraph 38, Absatz eins, UrhG in der Fassung UrhG-Nov 1996 den Filmurhebern zustanden und zu deren Geltendmachung die Klägerin als Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden auch berufen ist. Daraus ergibt sich unzweifelhaft, dass die der Klägerin als Verwertungsgesellschaft der Filmurheber nach der Neuregelung des Paragraph 38, Absatz eins, zweiter Satz UrhG zustehenden Anteile an den genannten Vergütungen (in bisher noch nicht feststellbarer Höhe) zum Nutzen der Beklagten verwendet wurden. Die Beklagte ist in diesem Umfang jedenfalls "bereichert", ohne dass es dazu noch weiterer Feststellungen bedürfte und ohne dass die Klägerin darüber hinaus beweisen müsste, "entreichert" zu sein. Im Übrigen reicht bereits eine potentielle Bereicherung zur Begründung des Rechnungslegungsanspruches aus.

Der Einwand, die Klägerin könne Ansprüche der Urheber nicht vor Wirksamwerden ihrer Betriebsgenehmigung (daher jedenfalls nicht schon seit 1. 4. 1996) geltend machen, ist nicht berechtigt. Unter Hinweis auf die im Zeitpunkt der Gesetzwerdung des Verwertungsgesellschaftengesetzes schon bestehende AKM, deren Tätigkeit der Gesetzgeber nicht habe beschneiden wollen, hat schon Dittrich (Bemerkungen zu § 38 Abs 1 zweiter Satz UrhG, Rundfunkrecht 1998, 1 ff) die Berechtigung von Verwertungsgesellschaften nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz bejaht, Ansprüche aus der Zeit vor Erteilung ihrer Betriebsgenehmigung geltend zu machen. Der Einwand, die Klägerin könne Ansprüche der Urheber nicht vor Wirksamwerden ihrer Betriebsgenehmigung (daher jedenfalls nicht schon seit 1. 4. 1996) geltend machen, ist nicht berechtigt. Unter Hinweis auf die im Zeitpunkt der Gesetzwerdung des Verwertungsgesellschaftengesetzes schon bestehende AKM, deren Tätigkeit der Gesetzgeber nicht habe beschneiden wollen, hat schon Dittrich (Bemerkungen zu Paragraph 38, Absatz eins, zweiter Satz UrhG, Rundfunkrecht 1998, 1 ff) die Berechtigung von Verwertungsgesellschaften nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz bejaht, Ansprüche aus der Zeit vor Erteilung ihrer Betriebsgenehmigung geltend zu machen.

Unter Hinweis auf § 4 Abs 3 VerwertungsgesellschaftenG macht die Beklagte noch geltend, die Klägerin sei schon deshalb nicht aktiv legitimiert, weil ihre Betriebsgenehmigung - als Voraussetzung des Tätigwerdens als Verwertungsgesellschaft - nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sei. Abgesehen davon, dass die Beklagte diesen Einwand erstmals in ihrer Berufung gegen das erstgerichtliche Urteil vorgetragen hatte, übersieht sie, dass die für die Betriebsgenehmigung zuständige Behörde von dieser Bestimmung keinen Gebrauch gemacht hat. So wurde auch die der Beklagten selbst erteilte Betriebsgenehmigung nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Dass die vorgesehene Kundmachung konstitutives Erfordernis der Wirksamkeit der Betriebsgenehmigung wäre, kann somit weder der gesetzlichen Bestimmung selbst noch ihrer Handhabung durch die zuständigen Behörden entnommen werden. Die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach es sich dabei um eine reine Ordnungsvorschrift handle, begegnet daher keinem Bedenken. In diesem Sinn hat auch die Schiedskommission Kabeltarif in ihrer Satzung vom 3. 11. 1998 (MR 1999, 158) die Auffassung vertreten, dass die Nichtveröffentlichung des Betriebsgenehmigungsbescheids weder seine Rechtskraft noch seine Wirksamkeit Dritten gegenüber tangiere. Davon ganz abgesehen, sieht das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt (BGBl 1996/616) keine Kundmachungspflicht für Bescheide vor, geschweige denn, dass deren Wirksamkeit Dritten gegenüber von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abhängig gemacht werde. Unter Hinweis auf Paragraph 4, Absatz 3, VerwertungsgesellschaftenG macht die Beklagte noch geltend, die Klägerin sei schon deshalb nicht aktiv legitimiert, weil ihre Betriebsgenehmigung - als Voraussetzung des Tätigwerdens als Verwertungsgesellschaft - nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sei. Abgesehen davon, dass die Beklagte diesen Einwand erstmals in ihrer Berufung gegen das erstgerichtliche Urteil vorgetragen hatte, übersieht sie, dass die für die Betriebsgenehmigung zuständige Behörde von dieser Bestimmung keinen Gebrauch gemacht hat. So wurde auch die der Beklagten selbst erteilte Betriebsgenehmigung nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Dass die vorgesehene Kundmachung konstitutives Erfordernis der Wirksamkeit der Betriebsgenehmigung wäre, kann somit weder der gesetzlichen Bestimmung selbst noch ihrer Handhabung durch die zuständigen Behörden entnommen werden. Die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach es sich dabei um eine reine Ordnungsvorschrift handle, begegnet daher keinem Bedenken. In diesem Sinn hat auch die Schiedskommission Kabeltarif in ihrer Satzung vom 3.

11. 1998 (MR 1999, 158) die Auffassung vertreten, dass die Nichtveröffentlichung des Betriebsgenehmigungsbescheids weder seine Rechtskraft noch seine Wirksamkeit Dritten gegenüber tangiere. Davon ganz abgesehen, sieht das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt (BGBl 1996/616) keine Kundmachungspflicht für Bescheide vor, geschweige denn, dass deren Wirksamkeit Dritten gegenüber von einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt abhängig gemacht werde.

Auch den weiteren Hinweis der Revision zur in der Literatur kontroversiell behandelten Frage einer gesetzlichen Treuhand von Verwertungsgesellschaften im Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche (Dittrich aaO 2 ff und 6; ders, gesetzliche Treuhand für Verwertungsgesellschaften?, ecolex 1994, 103; Lessiak,

Zur Rechtsstellung von Verwertungsgesellschaften bei Geltendmachung von Vergütungsansprüchen, ÖJZ 1993, 760; Walter, Das Ausstellungsrecht und die Ausstellungsvergütung, MR 1996, 56), deren Bejahung die Geltendmachung von Ansprüchen durch Verwertungsgesellschaften auch ohne Wahrnehmungsvertrag ermöglichte, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Das Erstgericht hat nämlich - im Revisionsverfahren nicht mehr überprüfbar - festgestellt, die Klägerin nehme die den Filmurhebern an Werken der Filmkunst zustehenden Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche aufgrund unmittelbarer Rechteeinräumung treuhändig wahr. Durch Abschluss von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit Schwestergesellschaften desselben Geschäftszweckes vertrete sie auch ein internationales Repertoire. Der in der Revision der Beklagten vermissten Feststellungen über die der Klägerin konkret eingeräumten Rechte bedarf es daher zur Begründung ihrer Aktivlegitimation nicht. Die Klägerin ist aufgrund der unmittelbaren Rechteeinräumung und in Einklang mit ihrer Betriebsgenehmigung berechtigt, die Vergütungsansprüche der Filmurheber treuhändig wahrzunehmen.

Entgegen der Auffassung der Revision ist die Beklagte in Ansehung des hier erhobenen Begehrens passiv legitimiert. Austro-Mechana und Literar-Mechana (später AKM) kassierten die zur Verteilung unter die Berechtigten vorgesehenen Vergütungen bei den Zahlungspflichtigen und verteilen sie an jene Erwerbsgesellschaften, die zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche und zur Verteilung an die Berechtigten berufen sind. Als Berechtigte der vorliegenden Vergütungen für Filmwerke kommen nach § 38 Abs 1 letzter Satz UrhG idF UrhG-Nov 1996 Filmhersteller und Filmurheber in Betracht; ihre Rechte sind nach dem Gesetz durch Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen. Die an die Beklagte ausgeschütteten Vergütungsanteile enthalten somit auch jene Anteile, die nach dieser Bestimmung im Zweifel dem Urheber zustehen. Die Beklagte wäre daher verpflichtet, diese auf die Urheber entfallenden Anteile an die Klägerin weiterzuleiten. Indem die Beklagte die Urheberanteile für sich behielt, ist sie bereichert. Entgegen der Auffassung der Revision ist die Beklagte in Ansehung des hier erhobenen Begehrens passiv legitimiert. Austro-Mechana und Literar-Mechana (später AKM) kassierten die zur Verteilung unter die Berechtigten vorgesehenen Vergütungen bei den Zahlungspflichtigen und verteilen sie an jene Erwerbsgesellschaften, die zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche und zur Verteilung an die Berechtigten berufen sind. Als Berechtigte der vorliegenden Vergütungen für Filmwerke kommen nach Paragraph 38, Absatz eins, letzter Satz UrhG in der Fassung UrhG-Nov 1996 Filmhersteller und Filmurheber in Betracht; ihre Rechte sind nach dem Gesetz durch Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen. Die an die Beklagte ausgeschütteten Vergütungsanteile enthalten somit auch jene Anteile, die nach dieser Bestimmung im Zweifel dem Urheber zustehen. Die Beklagte wäre daher verpflichtet, diese auf die Urheber entfallenden Anteile an die Klägerin weiterzuleiten. Indem die Beklagte die Ur

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>